



## 1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend Swisscom genannt) und anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) (nachfolgend gemeinsam die Parteien genannt). Sie gelten zusätzlich zu den jeweiligen Verträgen, in denen auf sie verwiesen wird und soweit in den jeweiligen Verträgen nicht anders vereinbart.

## 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Parteien treten unter ihrem eigenen Namen auf und arbeiten auf eigenen Nutzen und eigene Gefahr. Aufgrund des Vertrages treten die Parteien weder in ein gesellschaftliches, gesellschaftsähnliches noch in irgendein Vertretungsverhältnis. Die Beziehungen der Parteien ergeben sich einzig aus dem vereinbarten Austausch von Leistungen.

2.2 Die Bestimmungen des Vertrages vermitteln den Parteien in keinerlei Hinsicht Exklusivitätsrechte, sei das hinsichtlich eines bestimmten Gebietes, hinsichtlich bestimmter anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten, in zeitlicher Hinsicht oder gegenüber Dritten. Der Vertrag räumt den Parteien kein ausschliessliches Recht auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Dienstleistungen ein.

2.3 Der Vertrag gibt einer Partei keinerlei dingliche Rechte oder obligatorische Nutzungsrechte an den Ausrüstungen der anderen Partei. Diese werden von jeder Partei selber auf eigenen Nutzen und eigene Gefahr betrieben.

## 3 KONTAKTSTELLEN

3.1 Die Kontaktstellen der Parteien werden aufgeführt in einer Liste Kontaktstellen, welche einen Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages bildet. Die Liste wird bei Vertragsunterzeichnung ein erstes Mal erstellt und anschliessend gemäss Ablauf in Ziffer 3.2 aktualisiert.

3.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig über jede Änderung gegenüber der ursprünglichen Liste Kontaktstellen so rasch als möglich seit Eintritt der Veränderung. Swisscom wird die Änderungen und Neuerungen in die Liste Kontaktstellen eintragen und die geänderte Liste an die allgemeine Ansprechperson der Parteien (gemäss Liste Kontaktstellen) via E-Mail-Nachricht verschicken.

3.3 Unter Vorbehalt von Ziffer 3.2, entfalten schriftliche Erklärungen betreffend den Vertrag, die an die andere Partei zu richten sind, dann Wirkung, wenn sie nachweislich an die in der Liste Kontaktstelle genannte Kontaktstelle der anderen Partei versandt wurden.

## 4 BETRIEB UND UNTERHALT

4.1 Jede Partei ist für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden technischen Ausrüstungen, die für die Leistungserbringung resp. den Leistungsempfang erforderlich sind, verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und den Unterhalt dieser Ausrüstungen.

4.2 Um der dienstleistungserbringenden Partei die Kapazitätsplanung und -bereitstellung sowie die zeitlich und inhaltlich richtige Erfüllung zu ermöglichen, hat die dienstleistungsempfangende Partei den vereinbarten Mitwirkungspflichten nachzukommen.

4.3 Nach abgeschlossener Implementierung und, falls im Vertrag vorgesehen, nach erfolgreicher Beendigung der vorgesehenen Tests erbringen die Parteien die vereinbarten Dienstleistungen gemäss den Leistungsbeschreibungen und den anwendbaren Handbüchern.

4.4 Die Parteien bleiben frei, ihr Netz nach eigenem Gutdünken zu gestalten.

## 5 DATENSCHUTZ

5.1 Die übermittelten Daten dürfen von den Parteien nur für die eigenen betrieblichen Zwecke, wie zum Beispiel Anrufregistrierungen, Netz-Management, Rechnungsstellung oder die Ermittlung belästigender Anrufe verwendet werden.

5.2 In jedem Falle beachten die Parteien die Auflagen, die sich insbesondere aus der Datenschutzgesetzgebung, den Bestimmungen des ZGB über den Persönlichkeitsschutz sowie der Fernmeldegesetzgebung ergeben.

## 6 GEHEIMHALTUNG

6.1 Die Parteien behandeln alle Informationen, Tatsachen und Unterlagen (in Papierform oder elektronisch gespeichert) vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind sie vertraulich zu behandeln.

6.2 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen dürfen nur für denjenigen Zweck benutzt werden, für den sie bekannt gegeben wurden.

6.3 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen sollen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, welche sie für die Erfüllung

des Vertrages kennen müssen. Die Parteien sorgen dafür, dass diesen Personen (namentlich den am Projekt beteiligten Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern, Zweigstellen der Parteien sowie Tochter- und anderen Gesellschaften, mit denen die Parteien vertraglich oder sonst wie verbunden bzw. von denen sie abhängig sind oder beherrscht werden) die gleichen Pflichten auferlegt werden, wie die hier statuierten.

6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die Informationen

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr die geschützte Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selber entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

6.5 Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten. Müssen solche Informationen, Tatsachen oder Unterlagen als Beweismaterial bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden, dann hat dies unter dem Hinweis zu erfolgen, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt.

6.6 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon ab Aufnahme der Verhandlungen und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6.7 Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. bei Vertragsbeendigung auf deren Verlangen zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn der Vertrag erfüllt worden ist oder wenn der beabsichtigte Geschäftsabschluss nicht zustande kommt.

6.8 Bei Verletzung der unter Ziffer 6 aufgeführten Bestimmungen durch eine Partei hat diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe zu bezahlen, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie kein Verschulden trägt. Für jede Verletzung sind CHF 50 000 geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die fehlbare Partei nicht von ihren Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe wird auf eine mit der Geheimhaltungsverletzung im Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung angesetzt, ist jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

## 7 INFORMATIONSAUSTAUSCH

7.1 Jede Partei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können. Werden Informationen geliefert, so erfolgt das unentgeltlich in der für solche Daten üblichen Qualität und mit der angemessenen Sorgfalt.

7.2 Die empfangende Partei darf davon ausgehen, dass die informierende Partei berechtigt ist, diese Informationen offenzulegen.

7.3 Jede Partei ermöglicht der andern, in geeigneter Weise zu prüfen, ob sie die im Vertrag geregelten Auflagen und Bestimmungen einhält. Die Parteien einigen sich über die Details der Vornahme solcher Prüfungen vorab.

## 8 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE

8.1 Die Parteien verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Vergütungen.

8.2 Die Parteien stellen einander monatlich Rechnung.

8.3 Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Erfolgen Zahlungen nicht innert dieser Frist, befindet sich die zahlungspflichtige Partei in Verzug. Der Zinsfuss für die anfallenden Verzugszinse beträgt 8% per annum.

8.4 Sämtliche Zahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten. Alle Preise verstehen sich ohne in- oder ausländische steuerliche oder abgaberechtlichen Belastungen (insbesondere ohne gesetzliche MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die dienstleistungsempfangende Partei überwälzt.

## 9 BONITÄTSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLISTUNG

9.1 Swisscom ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der FDA zu fordern und die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben von der FDA zu verlangen bzw. von Dritten einzuholen. Die FDA verpflichtet sich dementsprechend, Swisscom diese Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. ermächtigt Swisscom, diese Informationen bei Dritten auf Kosten der FDA einzuholen.



- 9.2 Swisscom ist aus wichtigen Gründen, insbesondere bei zweifelhafter Bonität der FDA, jederzeit berechtigt, ihre Leistungserbringung von einer angemessenen, durch die FDA zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 9.3 Die FDA verpflichtet sich zur Bezahlung einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie oder Depositzahlung in bar), falls von Swisscom verlangt. Diese Sicherheitsleistung umfasst den Betrag der Vergütung für mindestens drei (3) Monate für die von Swisscom erbrachten und / oder zu erbringenden Leistungen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- 9.4 Sollte die FDA mit der Bezahlung einer Forderung von Swisscom in Verzug sein, so hat Swisscom das Recht, diese Forderung aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.
- 9.5 Sollte die Sicherheitsleistung nicht mehr dem in Ziffer 9.3 vorgesehenen Betrag entsprechen, so hat Swisscom das Recht, jederzeit die sofortige Erhöhung der Sicherheitsleistung im erforderlichen Umfang zu verlangen.
- 9.6 Sollte die FDA der Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung nicht nachkommen (Ziffern 9.3 bzw. 9.5), so hat Swisscom das Recht, ihre Leistungen gemäss Ziffer 15 (Suspendierung) einzustellen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen (ausserordentliche Beendigung des Vertrages gemäss Ziffer 14).

## 10 HAFTUNG

- 10.1 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Regelungen haftet Swisscom nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – vorbehältlich Ziffer 6.8 - wegbedungen.
- 10.2 Die Haftung von Swisscom ist in jedem Fall ausgeschlossen für alle mittelbaren Schäden, insbesondere auch für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverluste.
- 10.3 Die Haftung von Swisscom ist in jedem Fall auf die Leistung bzw. den Betrag beschränkt, welche bzw. welchen Swisscom aus dem fraglichen Geschäft erhalten hat.
- 10.4 Werden verbindliche Termine nicht eingehalten, so ist Swisscom in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Swisscom haftet für den aufgrund der Nichteinhaltung des fraglichen Termins entstandenen Schaden nur bei Vorliegen eines Verschuldens (Absicht, grobe und leichte Fahrlässigkeit). Die Haftung ist in solchen Fällen auf maximal CHF 50 000 je Schadenfall beschränkt.
- 10.5 Swisscom haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.
- 10.6 Haftungsansprüche gegen Swisscom sind in jedem Falle innert sechs Monaten seit ihrem Entstehen gerichtlich geltend zu machen.

## 11 HÖHERE GEWALT

- 11.1 Wenn eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so soll die Erbringung der Dienstleistung entsprechend dem eingetretenen Ereignis angemessen hinausgeschoben werden. Die an der Erbringung der Dienstleistung durch höhere Gewalt verhinderte Partei soll der anderen Partei das eingetretene Ereignis sobald als möglich zur Kenntnis bringen.
- 11.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse, welche nicht durch die Parteien verursacht sind, im speziellen kriegerische Ereignisse, Epidemien, Streik, Aussperrung, Sabotage, Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Sturm, Felsstürze, Hang-/ Erdbeben sowie weitere Naturereignisse von besonderer Intensität.

## 12 IMMATERIALGÜTER

- 12.1 Ist zur Erfüllung des Vertrages die Benutzung von Immaterialgütern (wie Know how und Geschäftsgeheimnisse) oder Immaterialgüterrechten (wie Urheberrechte, Firmenrechte, Patente, Marken, Designs) der anderen Partei notwendig, sind der Umfang und die Wirkung der Benutzung der betroffenen Dienstleistung separat zu regeln. Durch den vorliegenden Vertrag räumen sich die Parteien keinerlei Lizenzrechte an ihren Immaterialgütern ein und es werden auch keinerlei Immaterialgüter übertragen.

## 13 DAUER UND ORDENTLICHE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 13.1 Der Vertrag gilt für eine feste Dauer von einem Jahr. Danach läuft er für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 13.2 Die Mindestdauer der einzelnen Dienstleistungen sowie deren Kündigungsfristen werden separat im Vertrag geregelt.

## 14 AUSSERORDENTLICHE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 14.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen, insbesondere dann, wenn
- die andere Partei in Konkurs fällt, zahlungsunfähig wird oder um Stundung nachgesucht hat;
  - die andere Partei die Bedingungen von Art. 725 OR (Kapitalverlust, Überschuldung) erfüllt;
  - die FDA ihrer Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 9 nicht nachkommt;
  - die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;
  - die andere Partei liquidiert wird;
  - behördliche Restriktionen die Leistung verunmöglichen.
- 14.2 Swisscom hat das Recht, den ganzen Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:
- a. die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde;
  - b. die im Vertrag definierten Voraussetzungen für den Bezug der Dienstleistung nicht mehr erfüllt sind.

## 15 SUSPENDIERUNG (EINSTELLUNG DER LEISTUNGEN DURCH SWISSCOM)

- 15.1 Swisscom hat das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber der FDA einzustellen (Suspendierung) falls:
- die FDA mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber Swisscom in Verzug ist;
  - die FDA ihrer Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 9 nicht nachgekommen ist;
  - die FDA die Bedingungen von Art. 725 OR (Kapitalverlust, Überschuldung) erfüllt.
- 15.2 Swisscom kündigt die Einstellung der Leistungen (Suspendierung) schriftlich unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist an.
- 15.3 Swisscom hebt die Suspendierung auf, wenn der Grund gemäss Ziffer 15.1 weggefallen ist.
- 15.4 Ungeachtet einer vorhergehenden Suspendierung hat Swisscom das Recht, den Vertrag gemäss Ziffer 14 zu kündigen.

## 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, weil sie unzulässig oder undurchführbar sind, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 17 KONFLIKTLÖSUNG

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten vorerst eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

## 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 18.1 Auf den Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus dem entsprechenden Vertrag ist Bern.

## 19 SPRACHE UND FORM

- 19.1 Die Sprache des Vertrages ist Deutsch. Aus Gründen der Praktikabilität oder aufgrund technischer Erfordernisse können sich die Parteien teilweise auch des Englischen bedienen. Die einzig verbindliche und für die Auslegung massgebliche Vertragsversion ist die jeweilige deutsche Original-Version. Allfällige in andere Sprachen übersetzte Verträge oder Vertragsbestandteile haben lediglich informativen Charakter.
- 19.2 Für den Abschluss, für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inklusive aller seiner Bestandteile, gilt die Schriftform als Gültigkeitserfordernis. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

## 20 ABTRETUNG

- 20.1 Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Vertrag als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten daraus, mit Ausnahme von Geldforderungen, auf Dritte übertragen. Die andere Partei darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.
- 20.2 Vorbehalten bleibt die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Tochtergesellschaften oder andere konzernmässig verbundene Gesellschaften.